

Beschlussvorlage

2025/SVS/094

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt

Stavenhagen

Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH Änderung Gesellschaftsvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum:</i> 18.02.2025 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	25.02.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	05.03.2025	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	13.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung im § 7 Ziffer 5 des anliegenden Gesellschaftsvertrages der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH.

Sachverhalt

Auf Grundlage erfolgter Gesetzesänderungen und dem Hinweisschreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schröder & Korth GmbH ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH dringend erforderlich geworden.

Die Änderung erfolgt im § 7 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages.

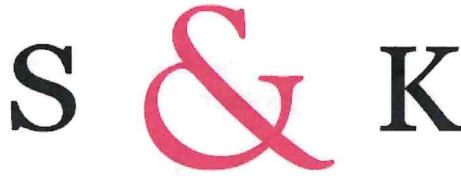
Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Rundschreiben Nachhaltigkeitsbericht 26.11.2024 Dr. Schröder & Korth GmbH (öffentlich)
2	Beschluss Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH Änderung Gesellschaftsvertrag

	(öffentlich)
3	Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH neue satzung stavenhagen (öffentlich)
4	Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH HRA (öffentlich)



Dr. Schröder & Korth GmbH · Kalensche-Mauer-Straße 2 · 17139 Malchin

Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH
Gülzower Damm 23
17153 Stavenhagen

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalensche-Mauer-Straße 2, 17139 Malchin
Telefon (0 39 94) 20 66 -0, Fax 20 66 20
E-Mail: malchin@schroeder-korth.de
www.schroeder-korth.de

Hauptsitz:
Breitenburger Straße 30, 25524 Itzehoe
Telefon (04821) 6 04 94 - 0, Fax 6 04 94 - 10
E-Mail: itzehoe@schroeder-korth.de

Datum: 26.11.2024
Unser Zeichen: 37412 oj-si

Rundschreiben Nachhaltigkeitsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unternehmen in öffentlicher Hand sind grundsätzlich unabhängig von ihrer Größe verpflichtet, ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Gesellschaften aufzustellen. Diese Verpflichtung ist meist in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen und Satzungen verankert.

Ab dem Jahr 2025 müsste daher grundsätzlich im Lagebericht eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen. §289b HGB (nichtfinanzielle Erklärung) ist vom Gesetzgeber noch anzupassen. Ein Gesetzesentwurf vom 09.09.2024 besteht, wurde aber noch nicht verabschiedet.

Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung einen großen Mehraufwand für Unternehmen bedeutet, wurde in §73 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern die Ausnahme geschaffen, dass eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) nicht zu erfolgen hat.

Wir schließen uns der Empfehlung von Herr Pegel (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) an und raten Ihnen, diese Änderung auch in Ihren Gesellschaftsverträgen / Satzungen in dem Abschnitt zu Jahresabschlusserstellung mit einem Halbsatz aufzunehmen.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

2

Hier ein mögliches Beispiel (Anpassung gelb markiert):

Der Geschäftsführer hat in Anwendung der Vorschriften des Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung, aufzustellen.

Diese Regelung ist möglich, sofern Ihre Gesellschaft aufgrund ihrer Größe nicht als groß einzustufen ist. Wir empfehlen eine schnellstmögliche Anpassung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kffr. D. Ojiakor
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin



Dipl.-Kfm. P. Schröder
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater



M. Ahrend
Steuerberater

Entwurf des Notar Michael Preuß



Verhandelt

zu Stavenhagen, am 11. Februar 2025 in den Geschäftsräumen der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH mit Sitz in Stavenhagen in 17153 Stavenhagen, Gülzower Damm 23, wohin sich der Notar auf Wunsch der Erschienenen hinbegeben hat.

Vor mir, dem Notar

Michael Preuß

mit dem Amtssitz in Malchin

erschienen heute:

Herr Stefan Guzu,
geboren am 18.09.1967,
dienstansässig in 17153 Stavenhagen, Schloss 01,

Frau Berit Neumann geb. Zimmermann,
geboren am 09.01.1961,
dienstansässig in 17153 Stavenhagen, Schloss 01,

- beide dem Notar von Person bekannt -,

beide mit der Erklärung hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister und 1. stellvertretende/r Bürgermeister/in für die

Stadt Stavenhagen

(Postanschrift: 17153 Stavenhagen, Schloss 01).

Die Frage des beurkundenden Notars, ob dieser in der vorliegenden Angelegenheit außerhalb seines Notaramtes tätig war oder ist, wurde von den Erschienenen verneint.

Diese erklärten, wie vorstehend beschrieben handelnd, zu meinem Protokoll:

I.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg ist unter HRB 1357 die Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH mit Sitz in Stavenhagen eingetragen, deren Stammkapital 405.000,00 € beträgt und deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Stavenhagen ist. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in einen von der Stadt Stavenhagen gehaltenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 405.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Einberufung von Gesellschafterversammlungen treten die Erschienenen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Stadt Stavenhagen zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH zusammen und beschließen für die Stadt Stavenhagen handelnd einstimmig Folgendes:

Die Ziffer 5. des § 7 wird hiermit inhaltlich geändert und erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„5.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung, sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers nebst der Stellungnahme des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterversammlung vorzulegen und deren Bestätigung einzuholen.“

Weitere Beschlüsse sollen nicht gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung wird sodann für beendet erklärt.

III.

Hinweis des Notars

Der Notar wies darauf hin, dass gefasste Beschlüsse die Gesellschafter zwar untereinander binden, die Änderung des Gesellschaftsvertrages aber erst mit Eintragung ins Handelsregister wirksam wird.

Von dieser Urkunde erhalten:

- *Ausfertigungen:*
 - die Stadt Stavenhagen,

- die Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH.

- *beglaubigte Abschriften:*
 - das Registergericht (elektronische begl. Abschrift),
 - das zuständige Finanzamt für Körperschaften.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1.
Die Gesellschaft führt die Firma

Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH

2.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17153 Stavenhagen.

§ 2 Gegenstand

1.
Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit leitungsgebundener Energie aller Art, die Führung sonstiger, der Daseinsversorgung dienender Unternehmungen sowie die Durchführung von Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten und Brennstoffbeschaffung an eigenen Wärmeversorgungs- und Kundenanlagen, einschließlich der Energieberatung im Territorium der Stadt und des Amtsbereichs Stavenhagen.

2.
Die Gesellschaft darf alle weiteren Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen einschließlich der Betreibung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Stavenhagen und denen die Gesellschafter zugestimmt haben, soweit ein öffentlicher Zweck im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dies rechtfertigt.

3.
Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen gründen, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, derartige Unternehmen erwerben und deren Geschäfte führen.

4.
Die Gesellschaft darf Grundstücke und Immobilien erwerben und veräußern, die dem Gesellschaftszweck dienen und dem die Gesellschafter zugestimmt haben.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

1.
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 405.000,00 €
(in Worten: vierhundertfünftausend 00/100 Euro).

2.
Dieses Stammkapital wird in voller Höhe durch den alleinigen Gesellschafter, die Stadt Stavenhagen, gehalten (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1).

3.
Die Sacheinlage ist durch Eigentumsübertragung des Grundstücks Flur 3, Flurstück 123/5 der Gemarkung Stavenhagen, verzeichnet im Grundbuch von Stavenhagen, Blatt 303, einschließlich sämtlicher aufstehenden Gebäude und technischen Anlagen eingebracht.

4.
Übernahmeangebote von Geschäftsanteilen an neue Gesellschafter, die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

5.
Die Erhöhung des Stammkapitals beschließt die Gesellschafterversammlung.

6.
Künftige Gesellschafter können ihre Stammeinlagen in Geld oder als Sacheinlage erbringen. Der erforderliche Teil der Stammeinlage ist sofort auf Anforderung des Geschäftsführers zu erbringen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.
Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

2.
Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. Juli und enden am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) den Geschäftsführer
- b) den Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

1.
Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, welcher durch die Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen wird.

Die Gesellschafterversammlung schließt mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag ab.

2.

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3.

Der Geschäftsführer hat der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter festgesetzt werden.

4.

Für Geschäfte mit Tochtergesellschaften der Gesellschaft, bei denen der Geschäftsführer und/oder der Prokurist in Personalunion ebenfalls als Geschäftsführer oder Prokurist angestellt sind, sind der Geschäftsführer und der Prokurist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5.

Der Geschäftsführer hat in entsprechender Anwendung des § 90 AktG seiner Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben hat der Geschäftsführer die Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

6.

Der Geschäftsführer nimmt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Er bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse vor.

§ 7

Aufgaben des Geschäftsführers

1.

Die Befugnis des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Geschäfte im Rahmen des Gegenstands- und Aufgabenbereichs der Gesellschaft.

2.

Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung

- bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- Übernahme oder Aufgabe einer Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen;

- Aufnahme von Krediten für und durch die Gesellschaft von mehr als 100.000 Euro in der Geschäftsjahressumme;
- Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaftsübernahmen und Abgabe von Garantieerklärungen, soweit diese nicht Bestandteil eines konkreten, von der Gesellschafterversammlung und/oder dem Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsvorganges sind;
- Erteilung von Generalvollmachten oder deren Widerruf, bei Gefahr im Verzug ist nachträgliche Genehmigung statthaft;
- Zusagen betrieblicher Altersversorgung;

3.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung zu bestimmten Geschäftsarten im Voraus und/oder bedingt erteilen. Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte verändern. Der Beschluss ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen und der Erhalt von ihm zu bestätigen.

4.

Unaufschiebbar Geschäfte können im Einzelfall ohne Zustimmung, jedoch mit nachträglicher Genehmigung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Geschäfte, die Rechtsvorschriften widersprechen, sind aufzuheben; Ansprüche Dritter sowie die Geschäftsführerhaftung bleiben unberührt.

5.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, **mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung**, sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers nebst der Stellungnahme des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterversammlung vorzulegen und deren Bestätigung einzuholen.

6.

Der Geschäftsführer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 8

Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrecht

1.

Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Jahres einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind auch der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

2.

Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf.

Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

3.

Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.

4.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen.

Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob der Geschäftsführer seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 6 dieses Vertrages nachgekommen ist. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können darüber hinaus besondere Prüfgegenstände durch Beschluss bestimmen. Die Gesellschafter und die Gemeinde haben die Rechte nach § 53 HGrG.

5.

Der Geschäftsführer übersendet dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter sowie der Gemeinde unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und Lagebericht und erstellt seinerseits einen Prüfbericht mit Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung des Geschäftsführers und Aufsichtsrat durch die Gesellschafter.

6.

Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden und die Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar beim Geschäftsführer über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 HGrG).

§ 9 Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern. Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Die vom Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden. Insoweit ist die Geltung des § 111 Absatz 5 AktG i. V. m. §§ 116, 93 AktG abbedungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gemäß § 122 i. V. m. § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig die sie entsendende Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

2.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung durch die Stadtvertretung des Gesellschafters und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

3.

Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen.

4.

Die Stadtvertretung kann ein von ihr benanntes Aufsichtsratsmitglied jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

5.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nicht anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Dieser informiert hierüber den Gesellschafter, der über eine Zustimmung entscheidet. Bei wesentlichen und nicht von vorübergehender Natur bestehenden Interessenkonflikten empfiehlt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss eine vorzunehmende Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Entscheidung darüber trifft die entsendende Stadtvertretung.

7.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

2.

Der Aufsichtsrat empfiehlt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht und legt der Gesellschafterversammlung einen Bericht gemäß § 171 Abs. 2 AktG vor mit einem Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates und wählt den Abschlussprüfer.

3.

Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:

a)

Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €/ Fall und Jahr;

b)

Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Gewährleistungen und Bestellung sonstiger Sicherheiten in Höhe von mehr als 100.000,00 €/ Fall und Jahr, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten;

c)

Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter, die im Einzelfall den Betrag von 2.600,00 € übersteigen;

d)

die Erteilung von allgemeinen globalen Handlungsvollmachten und Prokuren;

e)

die jährlichen Wirtschaftspläne der Gesellschaft;

f)

die Durchführung von Bau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben im Wert über 50.000,00 €

4.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1.

Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

2.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist weiterhin einzuberufen, wenn dies vom Geschäftsführer oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe eines Grundes beantragt wird.

4.

Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Sitzungstermin zu erfolgen. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend und damit einverstanden sind.

5.

Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen Vorteil entsprechend des § 24 KV M-V erlangen könnte.

7.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

8.

Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

9.

Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen ab Absichtserklärung diesem Beschlussverfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

10.

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters, also der Bürgermeister oder dessen Beauftragter i.S.d. § 71 Abs. 1 KV M-V, können auch an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 12 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Sie wird vom Geschäftsführer unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Benennung der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen.

2.

Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, ein Vorschlag über die Ergebnisverwendung sowie der Prüfbericht des Aufsichtsrates beizufügen.

3.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.

4.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist vorbehaltlich des Prüfberichts des Abschlussprüfers, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Geschäftsführers;
- b) Verwendung des Bilanzgewinnes;
- c) Entlastung der Geschäftsführers;
- d) Entlastung des Aufsichtsrates;
- e) sonstige Punkte der Tagesordnung.

5.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner können der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung

verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.

6.

Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter kann ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

7.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

8.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

9.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil stellt den Vorsitzenden, der mit dem zweitgrößten Anteil den Stellvertreter.

10.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

11.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

12.

Wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Gesellschaftern, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter unverzüglich auszuhändigen.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur alleinigen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- a)
die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele sowie Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- b)
Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- c)
die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer und die Bestimmung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafter bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Geschäftsführer;
- d)
Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen des Geschäftsführers;
- e)
Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer;
- f)
die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- g)
die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
- h)
die Verschmelzung, Umwandlung, Vermögensübertragung sowie der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungshöhe und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage. Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung.
- i)
die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens;

§ 15 Rücklagen

1.
Aus dem Jahresüberschuss abzüglich Verlustvortrag ist bei Bilanzaufstellung eine Rücklage in Höhe von mindestens 20 von Hundert des Jahresergebnisses zu bilden, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Die Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage nach Aktiengesetz verwandt werden. § 150 Abs. 4 und 5 AktG gilt entsprechend.

2.

Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen anderer Art und deren Verwendung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates.

§ 16

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

1.

Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2.

Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Der ausgeschüttete jährliche Gewinnanteil darf drei von Hundert der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlagen nicht übersteigen.

3.

Sonstige Vermögensvorteile, die als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden (§§ 30, 31 GmbHG).

4.

Die festgestellten und auszahlbaren Gewinnanteile sind einen Monat nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

5.

Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

6.

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 15 dieses Vertrages heranzuziehen oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 17 Geschäftsanteile

1.
Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder veräußert noch belastet werden.
2.
Die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
3.
Steht ein Geschäftsanteil zum Verkauf, ist er zuerst den Gesellschaftern und sodann der Gesellschaft anzubieten. Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Anteile zu.
4.
Das Verkaufsangebot ist allen Gesellschaftern schriftlich und der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu unterbreiten. Erfolgt die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gesellschafter oder die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, ist das Vorkaufsrecht verwirkt.

§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen

1.
Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschlossen werden.
2.
Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet, Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.
3.
Die Beschlussfassung darüber erfolgt mit einfacher Mehrheit; der Betroffene hat kein Stimmrecht.
4.
Statt der Einziehung kann die Übertragung auf einen von der Versammlung zu benennenden Dritten oder auf die Gesellschaft beschlossen werden, sofern die Voraussetzungen darüber gegeben sind.
5.
Die Einziehung erfolgt durch Vergütung; der Wert wird durch einen zugelassenen, vereidigten Sachverständigen, der durch den Prüfungsverband benannt wird, bestimmt. Für die Vergütungsbewertung gelten die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften.

§ 19 Kündigung

1.
Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.
2.
Das Recht fristloser Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt; ein wichtiger Grund liegt aber nur dann vor, wenn er auf dem schuldhaften Verhalten eines Gesellschafters beruht.
3.
Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich des Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
4.
Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen. Die Bewertung erfolgt nach den Bestimmungen des § 22 dieses Vertrages.
5.
Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 20 Erbfolge

1.
Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den Nachfolgern fortgesetzt. Nachfolger der Gesellschaft sind die durch letztwillige Verfügung bestimmten Erben der Gesellschafter bzw. die gesetzlichen Erben.
2.
Mehrere Nachfolger eines Gesellschafters können ihre Rechte aus diesem Vertrag nur gemeinschaftlich durch einen aus ihrer Reihe bestimmten Vertreter ausüben. Einigen sie sich nicht über die Person des Vertreters, so wird dieser durch die anderen Gesellschafter bestimmt.
Das Kündigungsrecht kann jedoch von jedem Nachfolger für sich allein ausgeübt werden. Die übrigen Nachfolger können erklären, dass sie die Gesellschaft fortsetzen wollen. Der Kündigende scheidet alsdann aus.

§ 21 Auseinandersetzung

1.
Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich im Fall seines Ausscheidens nach den Buchwerten und ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt seiner Fälligkeit auszuzahlen.
2.
Die Fälligkeit liegt vor mit Wirksamkeit der Kündigung bzw. mit dem Tag, an dem das zum Ausscheiden führende Ereignis eintrat.
3.
Das Abfindungsguthaben ist wie folgt auszuzahlen:
 - a) Binnen zwei Wochen nach Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz bis zur Höhe des Rücklagenkontos.
 - b) Binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit des danach noch an der Hälfte des Abfindungsguthabens fehlender Betrag.
 - c) Bis zum Schluss des auf das Ausscheiden folgenden Geschäftsjahres der Restbetrag.

§ 22 Steuerklausel

1.
Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nachstehenden natürlichen oder juristischen Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverwendungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen zu gewähren oder die Gewährung stillschweigend zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.
2.
Bei allen Rechtsgeschäften, Vorgängen oder Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Dritten hat der Leistungsverkehr - unter Berücksichtigung der Stellung und vertraglichen Aufgaben der betroffenen Gesellschafter in der Gesellschaft - nach den jeweils entsprechenden steuerrechtlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.
3.
Rechtsgeschäfte, Vorgänge und Maßnahmen, die dem Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten geldwerten Vorteile nach den entsprechenden steuerrechtlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzbehörden und Finanzgerichte.

4.

In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht für die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahesteht.

Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft zuzüglich einer dem Wert des erlangten Vorteils entsprechenden angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückgewähr zurückzuerstatten.

5.

Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch entsteht, in dem die unangemessene Vorteilsgewährung erfolgte, ist die Bilanz entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über den Bilanzgewinn einen neuen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen.

§ 23

Bekanntmachung

1.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

2.

Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Stavenhagen (Stadtanzeiger) bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 24

Schlussbestimmungen

1.

Soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält, gilt das GmbH-Gesetz.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist alsbald für die Zukunft durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

3.

Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten einschließlich der anfallenden Kapitalverkehrssteuer) trägt die Gesellschaft.

An das
Amtsgericht Neubrandenburg
- Handelsregister -

**Firma: Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH mit Sitz in Stavenhagen
HRB 1357**

Als Geschäftsführer o.g. Gesellschaft überreiche ich:

- eine elektronisch beglaubigter Fotokopie der notariellen Verhandlung betreffend die Gesellschafterversammlung vom 11. Februar 2025 – UVZ-Nr. _____ /2025 des Notars Michael Preuß in Malchin -, aus der sich die inhaltliche Änderung der Satzung ergibt, und
- ein Exemplar des aktuellen Gesellschaftsvertrages in vollständigem Wortlaut und mit Notarbescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

und melde zur Eintragung in das Handelsregister die Änderung der Ziffer 5. des § 7 (Aufgaben des Geschäftsführers) an.

Stavenhagen, den 11. Februar 2025

Die auf Seite 1, am Schluss der Handelsregisteranmeldung vor mir eigenhändig vollzogene Unterschrift des

Herrn Steffen Oriwol,
geboren am 04.05.1972,
wohnhaft in 17192 Waren (Müritz)/OT Alt Falkenhagen, Alt Falkenhagen 21,

- dem Notar von Person bekannt -,

beglaubige ich hiermit. Die Frage des beglaubigenden Notars, ob dieser in der vorliegenden Angelegenheit außerhalb seines Notaramtes tätig war oder ist, wurde von Herrn Steffen Oriwol verneint.

Auf Wunsch des Unterzeichners erfolgte die Vollziehung der Unterschrift in den Geschäftsräumen der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH mit Sitz Stavenhagen in 17153 Stavenhagen, Gülzower Damm 23.

Stavenhagen, den 11. Februar 2025

(Preuß)
Notar